

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Claudio Schmid (SVP, Bülach), Christian Mettler (SVP, Zürich) und Jürg Leibundgut (SVP, Zürich)

betreffend Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 c Sozialhilfe für Ausländer deren Heimatstaat keinen Ersatz leistet

Ausländern, welche seit weniger als 10 Jahren einen geregelten, ununterbrochenen Aufenthalt im Lande haben, wird eine Grundunterstützung ausgerichtet.

Die Bezugsdauer der Grundunterstützung wird auf diese Frist nicht angerechnet.

Die Grundunterstützung hat einzig die üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt zu decken.

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den genauen Umfang und die Berechnung der Grundunterstützung.

Diese Ansätze sind auch für die Gemeinden verbindlich.

Wird die Mitwirkungspflicht gegenüber der Behörde nicht oder nur ungenügend erfüllt, sind einzig die minimalen Fürsorgeleistungen auszurichten.

§ 5 d Sozialhilfe für Ausländer deren Heimatstaat Ersatz leistet

Es gelten die Bestimmungen von § 5 c, wobei die Leistung des hiesigen Gemeinwesens in jedem Fall der erbrachten Ersatzzahlung des Heimatstaates entspricht.

Claudio Schmid
Christian Mettler
Jürg Leibundgut

Begründung:

Die Fallzahlen der Personen, welche wirtschaftliche Hilfe von Gesetzes wegen beanspruchen können und auch tun, steigt seit Jahren markant an, der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung ist überdurchschnittlich (siehe KR-Nr. 58/2006). Weil sich die Errungenschaften des schweizerischen Sozialstaates für Personen aus dem Ausland als äusserst attraktiv erweisen, ist der Druck zu erhöhen. Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht imstande sind, über eine längere Zeitspanne wirtschaftlich auf eigenen Beinen zu stehen, ist nicht durch grosszügige Subventionierung ihrer Sozialhilfeabhängigkeit entgegenzukommen.